



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik,

1964

Berlin, den 27. November 1964

I Teil II Nr. 113

T a «

I n h a l t

Seite

15.11.64 Fünfte Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung. — Besonderheiten in Produktionsgenossenschaften des Handwerks —	897
31.10.64 Siebente Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues	899

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	900
--	-----

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	900
---	-----

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Neuererverordnung.

— Besonderheiten in Produktionsgenossenschaften des Handwerks —

Vom 15. November 1964

Auf Grund des § 43 Abs. 1 der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

§1

Geltungsbereich

Die Neuererverordnung und ihre Nebenbestimmungen — ausgenommen die Zweite Durchführungsbestimmung — werden in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) entsprechend angewendet, soweit sich aus dieser Durchführungsbestimmung nicht etwas anderes ergibt.

§2

Unterstützung durch die staatlichen Organe

Die staatlichen Organe, denen PGH beigeordnet sind, leiten die PGH auf dem Gebiet der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens in enger Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer an. Diese staatlichen Organe unterstützen und koordinieren die Tätigkeit der PGH.

Besonderheiten der Förderung und Lenkung der Neuererbewegung

§3

(1) Die in der Neuererverordnung für die Betriebsleiter festgelegten Aufgaben obliegen in der PGH dem Vorstand. Der Vorstand berät sich in den Grundfragen

der Förderung und Lenkung der Neuererbewegung sowie der Leitung des Patent-, Muster- und Zeichenwesens mit dem staatlichen Organ, dem die PGH beigeordnet ist, mit den gesellschaftlichen Organisationen sowie mit der Handwerkskammer.

(2) Der Vorstand hat ein Mitglied der PGH mit der ständigen Wahrnehmung der nach der Neuererverordnung dem BfN obliegenden Aufgaben zu beauftragen.

§4

In den PGH sind Pläne der Aufgaben für die Neuerer zu erarbeiten, die Bestandteil der Pläne der technisch-organisatorischen Maßnahmen sind. Die zu planenden Aufgaben ergeben sich aus den Aufgaben der PGH.

§5

Neuerervereinbarungen und Realisierungsvereinbarungen mit dem Vorsitzenden und den anderen Mitgliedern des Vorstandes sowie mit Kollektiven, in denen Vorstandsmitglieder mitwirken, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§6

Weist der Vorstand eine Beschwerde nach § 13 der Neuererverordnung zurück und ist der Neuerer mit dieser Zurückweisung nicht einverstanden, so hat der Vorstand diese Beschwerde mit seiner Stellungnahme der Mitgliederversammlung zu unterbreiten. Auf der nächsten Mitgliederversammlung, jedoch innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Eingang der Beschwerde, ist über die Beschwerde endgültig zu entscheiden.

Besonderheiten der Verbreitung von Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter

§7

Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter sind von der PGH dem staatlichen Organ zuzuleiten, dem sie beigeordnet ist. Die staatlichen Organe, denen PGH

* 4. DB (GBl. II 1963 Nr. 68 S. 540)